

**Sechste Ordnung zur Änderung der
Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Chemie der Westfälischen Wilhelms-
Universität Münster
vom 8. April 2014
vom 14. November 2024**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV NRW, S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1278), hat die Universität Münster folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die „Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Chemie der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 8. April 2014“ (AB Uni 16/2014, S. 991 ff.), zuletzt geändert durch die Fünfte Änderungsordnung vom 21. Februar 2019 (AB Uni 03/2019, S. 180 ff.) wird folgendermaßen geändert:

1. Folgende Anpassung in dem Inhaltsverzeichnis wird vorgenommen:

„§ 25 Inkrafttreten und Veröffentlichung“ wird ersetzt durch „§ 25 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Regelungen zum Auslaufen der Prüfungsordnung“

2. § 25 erhält folgende neue Fassung:

**„§ 25
Inkrafttreten, Veröffentlichung und
Regelungen zum Auslaufen der Prüfungsordnung**

- (1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Münster (AB Uni) in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2014/2015 aufgenommen haben.
- (2) Das Studium nach dieser Ordnung kann letztmalig im Sommersemester 2027 abgeschlossen werden. Studierende, die ihr Studium bis zu diesem Zeitpunkt nicht erfolgreich abgeschlossen haben, werden auf Antrag beim Prüfungsamt in den Anwendungsbereich der „Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Chemie an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 4. August 2020“ überführt. Bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich erzielter Fehlversuche werden bei einem Wechsel in diese Prüfungsordnung übernommen, wenn und soweit die Leistungen einander entsprechen.
- (3) Studierende, die nach dieser Ordnung studieren, können auf Antrag auch vor dem in Absatz 2 genannten Zeitpunkt in den Anwendungsbereich der „Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Chemie an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 4. August 2020“ wechseln. Der Antrag ist beim Prüfungsamt zu stellen. Die Antragstellung ist unwiderruflich. Bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich erzielter Fehlversuche

werden bei einem Wechsel in diese Prüfungsordnung übernommen, wenn und soweit die Leistungen einander entsprechen.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Münster (AB Uni) in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem WS 2014/2015 aufgenommen haben und in den Anwendungsbereich der Ordnung für die Prüfung im Studiengang Chemie der Universität Münster mit dem Abschluss Master of Science vom 8. April 2014 eingeschrieben worden sind.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Chemie und Pharmazie der Universität Münster vom 23.10.2024. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 14.11.2024

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes Wessels